

**Geschäftsordnung
für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse
der Stadt Hattingen
vom 14. Februar 1980
in der Fassung der 3. Änderung vom 16.12.1999**

**§ 1
Einberufung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungen werden durch die Post übersandt. Sie sind als gewöhnliche Briefe so zeitig aufzugeben, dass der Zeitraum zwischen Zugangstag und Sitzungstag mindestens zwölf Kalendertage beträgt. Als Zugangstag gilt der Tag nach der Aufgabe der Einladungen zur Post. Die Übersendung durch die Post kann durch die rechtzeitige Zustellung durch Boten ersetzt werden.
- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Stadtverordnetenversammlung unter Verkürzung der Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage einberufen werden.

**§ 2
Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am siebzehnten Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, Beratungspunkte zur gemeinsamen Beratung zu verbinden, Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen und die Tagesordnung in Fällen äußerster Dringlichkeit um neue Beratungspunkte zu erweitern.
- (3) Eine Fragestunde für Einwohner ist in die Tagesordnung jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen. Die Fragestunde soll zu Beginn der Sitzung stattfinden und zeitlich begrenzt werden.

**§ 3
Informationsrecht der Stadtverordnetenversammlung
über gespeicherte Daten**

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen kann die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder

in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

- (2) Die Auskunftserteilung durch den Bürgermeister darf nur erfolgen, wenn ein entsprechender Ratsbeschluss vorliegt.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, bei öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zuzuhören, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind - außer im Falle des § 10 (Fragestunden für Einwohner) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung zu beteiligen. Zuhörende, die den Verlauf der Sitzung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungs- bzw. Zuhörerraum verwiesen werden.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Stadtverordneten oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Zur Information der Zuhörer sind im Zuhörerraum Tagesordnung und Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen bereitzuhalten.

§ 5 Befangenheit

- (1) Stadtverordnete, die nach den §§ 31, 43 Abs. 2 GO weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes mitzuteilen.
- (2) Stadtverordnete, die nach Abs. 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich der Stadtverordnete im Zuhörerraum aufhalten.

§ 6

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und erteilt dem Berichtersteller das Wort. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu begründen.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge.
- (3) Außer der Reihe ist das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Mißverständnisse dürfen jederzeit aufgeklärt werden.
- (4) Außer der Reihe ist den Beigeordneten das Wort zur Sachaufklärung zu erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten, bei Geschäftsordnungsdebatten drei Minuten. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Redezeit verlängern oder verkürzen, auch die Redezeit pro Fraktion begrenzen.
- (6) Stört ein Stadtverordneter die Sitzung, so kann ihn der Bürgermeister zur Ordnung rufen. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen. Hat ein Stadtverordneter bereits zweimal einen Ordnungsruf oder einen Ruf zur Sache erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich insbesondere auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung, Schluss der Aussprache oder der Rednerliste, Verweisen des Beratungsgegenstandes an die Ausschüsse oder an die Fraktionen, auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste darf nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor.

§ 8

Abstimmung

- (1) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Stadtverordneten ist geheim oder namentlich abzustimmen.
- (2) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen bei der Abstimmung den Sachanträgen vor. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge oder Sachanträge vor, so ist jeweils über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Bürgermeister entscheidet im Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.

§ 9

Fragerecht der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sind, an den Bürgermeister zu richten; sie sind mindestens fünf Kalendertage vor der Stadtverordnetensitzung einzureichen. Die Beantwortung erfolgt mündlich in der Sitzung und ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Jeder Stadtverordnete ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Stadtverordnetensitzung mündlich Anfragen in Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen und sollen von allgemeinem Interesse sein. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, ist die Antwort der Niederschrift beizufügen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 10

Fragestunde für Einwohner

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sein. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller

auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 11 Sitzungsniederschrift

- (1) Die über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmende Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag und Ort der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und der fehlenden Stadtverordneten
 - c) Namen der anwesenden Beamten und Angestellten der Verwaltung
 - d) Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen
 - e) die behandelten Beratungsgegenstände
 - f) Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Namen der Stadtverordneten, die nach den §§ 31, 43 Abs. 2 GO an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt haben
 - g) die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache, soweit darüber abgestimmt ist
 - h) Anfragen von Stadtverordneten nach § 9 Abs. 1 und 2, die schriftlich zu beantworten sind
 - i) Anfragen von Einwohnern nach § 10, die schriftlich zu beantworten sind
 - j) Anregungen für die weitere Bearbeitung
- (2) Jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmt die Stadtverordnetenversammlung einen Mitarbeiter der Verwaltung zum Schriftführer.
- (3) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten zuzuleiten.
- (4) Der Verlauf der Sitzung kann durch Tonbandaufnahme festgehalten werden. Zu Beginn der Sitzung ist darauf hinzuweisen. Die Tonbänder sind spätestens nach einem halben Jahr zu löschen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Auf Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Einladungen, Drucksachen und Sitzungsniederschriften der Ausschüsse erhalten alle Stadtverordneten. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ebenfalls die Unterlagen des Ausschusses, dem sie angehören.
- (3) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von fünf Kalendertagen nach Versendung der Sitzungsniederschrift weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Bei Ausschussbeschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden nach Beschlussfassung abkürzen.
- (4) Der Einspruch von Ausschussmitgliedern nach Abs. 3 ist schriftlich oder zu Protokoll beim Hauptamt einzubringen. Der Bürgermeister und die Ausschussmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten. Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 13 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktion ist eine Vereinigung von mindestens zwei Stadtverordneten. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten.
- (3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Informationsrecht der Fraktionen über gespeicherte Daten

Für Fraktionen gilt § 3 entsprechend. Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion zu stellen.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahlen geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung wird erst ab der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wirksam.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 17 Inkrafttreten *)

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 10. Dezember 1970, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 10. Juli 1975, außer Kraft.

*) betrifft die Geschäftsordnung vom 14.02.1980